

andererseits der Kläger Laube, ebenfalls am 22. Januar 1904, und zwar in derselben Urkunde, dem Beklagten Keller versprochen hat, eine diesem gehörige Liegenschaft zu kaufen, und in teilweiser Erfüllung dieses Versprechens seinem Gegenkontrahenten eine Anzahl Schuldscheine und Wechsel übergeben hat. Die von Laube gegen Keller angestrebte Klage geht auf Rückerstattung der Leistungen des Klägers aus dem zweiten Teil des Vertrages.

2. Wenn auch zuzugeben ist, daß in ökonomischer Hinsicht zwischen den beiden Teilen obigen Vertrages vom 22. Januar 1904 ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, so zerfällt derselbe doch juristisch in zwei selbständige Verträge, nämlich einen Kreditgewährungsvertrag und einen Vorvertrag zu einem Liegenschafts-kauf. Hieraus folgt, da Kaufverträge über Liegenschaften sowie Vorverträge zu solchen dem kantonalen Rechte unterstehen, die Inkompetenz des Bundesgerichts zur Anhandnahme der vorliegenden Berufung.

3. Allerdings hat nun der Beklagte mittels Kompensationseinrede u. a. Ersatz der ihm bei Erfüllung des Kreditgewährungsvertrages erwachsenen Auslagen verlangt und in seiner Berufungserklärung die Erhöhung des Betrages, bezüglich dessen ihm vorinstanzlich das Recht der Kompensation zuerkannt worden ist, beantragt. Allein die Kompensationseinrede des Beklagten stützt sich nicht etwa auf eine behauptete Entgeltlichkeit des Kreditgewährungsvertrages als solchen, sondern auf die Tatsache, daß der Kläger durch Nichthaltung seines auf den Liegenschafts-kauf bezüglichen Versprechens es dem Beklagten verunmöglicht habe, auf indirektem Wege zum Ersatz der ihm durch die Kreditver-schaffung erwachsenen Auslagen zu gelangen. Es ist daher auch die Erhebung der Kompensationseinrede nichts anderes als die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung eines Vorvertrages zu einem Liegenschafts-kauf.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.

62. Urteil vom 16. September 1904 in Sachen
Bloch, Kl. u. Ber.=Kl., gegen
Schweiz. Bankverein, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Schadenersatzklage; Streitwert: Abzug einer mutmasslichen Konkurs-
dividende. Art. 59, 54 Abs. 1 OG.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Der Kläger wollte anfangs März 1903 mit dem Beklagten in Geschäftsverbindung treten; gestützt auf eine Unterredung mit Direktor Stranzky, betreffend Eröffnung einer Kontokorrent-Rechnung durch Bareinzahlungen und Diskonto von Wechseln, schickte er am 12. März dem Bankverein zur Gutschrift u. a. einen auf H. Großmann in Basel gezogenen Wechsel von 1974 Fr. 55 Cts. per Ende Mai 1903. Der Beklagte berichtete am 19. März 1903, daß er den Wechsel, weil nicht dienend, zurück-geschickt habe. Da der Kläger bestritt, den Wechsel zurückerhalten zu haben, wurde mit Bezug auf denselben das Amortisationsver-fahren eingeleitet; am 12. Dezember 1903 wurde der Wechsel durch das Zivilgericht Basel als kraftlos erklärt. Inzwischen war aber der Schuldner in Konkurs geraten. Der Kläger meldete eine Forderung von zirka 2500 Fr. an. Diese Ansprache wurde vom Schuldner bestritten, nachträglich aber durch die Konkurs-verwaltung in der Höhe von 1974 Fr. 55 Cts. nebst 90 Fr. Zins anerkannt.

B. In seiner am 2. März 1904 an das Handelsgericht des Kantons Zürich gerichteten Klage forderte Bloch vom Beklagten Ersatz des ihm angeblich durch Verschulden des Beklagten ent-standenen Schadens im Betrage von 1974 Fr. 55 Cts. nebst 6 % Zins seit 31. Mai 1903 und 211 Fr. 45 Cts. nebst 5 % Zins seit 9. Februar 1904.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

C. Mit Urteil vom 29. April 1904 erkannte das Handels-gericht des Kantons Zürich auf Abweisung der Klage. In dem faktischen Teil dieses Urteils wird konstatiert, daß der Kläger bei

Begründung der Klage geltend gemacht habe, der vom Beklagten zu ersetzende Schaden stehe der Wechselsumme gleich, abzüglich der im Konkurse Großmann für letztere erhältlichen Dividende, zuzüglich der Auslagen im Betrage von 211 Fr. 45 Cts.

D. Gegen das Urteil des Handelsgerichts hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: Das Urteil vom 29. April 1904 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger 1974 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 31. Mai 1903 und 211 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 9. Februar 1904 zu bezahlen.

Der Schlusssatz der der Berufung beigelegten Rechtschrift lautet: „Der Streitwert beträgt über 2000 Fr., indem die Höhe der Dividende im Konkurse über die Firma H. Großmann nicht „feststeht.“

Der Beklagte hat prinzipiell Nichtintervenieren auf die Berufung, eventuell Abweisung derselben beantragt.

Der Berufsungsbeantwortung liegt eine Erklärung des Konkursamtes Basel bei, wonach die mutmaßliche Dividende im Konkurse über H. Großmann 10—15 % betragen wird; —

in Erwägung:

Der gemäß Art. 59 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 3 und 54 OG zu ermittelnde Streitwert beläuft sich im vorliegenden Falle, da die Zinsen nach Art. 54 Abs. 1 nicht in Betracht fallen, auf 1974 Fr. 55 Cts. + 211 Fr. 45 Cts. = 2186 Fr., abzüglich der zu erwartenden auf die anerkannte Forderung des Klägers im Konkurse des H. Großmann entfallenden Dividende. Daß diese Dividende grundsätzlich in Abzug zu bringen ist, anerkennt der Berufungskläger selber am Schlusse seiner Berufungsschrift; dagegen scheint er der Ansicht zu sein, der Abzug könne in casu deshalb nicht stattfinden, weil die Konkursdividende noch nicht feststehe. Dieser letztern Auffassung ist nicht beizupflichten, sondern es ist auf die bei den Akten liegende Erklärung des Konkursamtes abzustellen, wonach die mutmaßliche Konkursdividende 10—15 % betragen wird. Selbst wenn nun die Dividende nur von obigen 1974 Fr. 55 Cts., nicht auch von den durch das Konkursamt Baselstadt anerkannten Zinsen im Betrage

von 90 Fr., berechnet wird, und selbst wenn vom Minimum der vom Konkursamte in Aussicht gestellten Dividende, nämlich 10 %, ausgegangen wird, so beträgt hienach der Streitwert doch nur 2186 Fr. abzüglich 197 Fr. 45 Cts. = 1988 Fr. 55 Cts., d. h. weniger als die nach Art. 59 für die Berufung an das Bundesgericht erforderlichen 2000 Fr.; —

beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

63. Arrêt du 16 septembre 1904, dans la cause
Hoirs Decroux, dem., rec., contre Hoirs Glasson, déf., int.

Recours en réforme, recevabilité: jugement au fond, art. 58 OJF.

Les hoirs Decroux acquirent en 1901 un terrain à l'avenue de la gare de Bulle, en vue d'y construire un bâtiment de rapport. Les plans de cette construction ont été approuvés par le Conseil communal, par la Commission du feu et par la Préfecture de la Gruyère. La maçonnerie et la gypserie ont été adjugées à l'entrepreneur Folghera, à Bulle, la couverture et la ferblanterie au sieur Régis, au même lieu. Le bâtiment devait être terminé le 20 octobre 1902.

Dès le commencement des travaux, Jules Glasson, actuellement défunt et auteur des hoirs Glasson intimés, a recouru à des procédés juridiques et administratifs qui furent suivis d'une ordonnance du Conseil d'Etat prononçant la suspension des travaux.

Par citation en droit du 28 janvier 1904, les hoirs Decroux ouvrirent action aux hoirs de Jules Glasson, et conclurent à ce que ceux-ci fussent condamnés :

1° A les tenir indemnes de toute indemnité qui pourrait être allouée aux entrepreneurs de leur maison de l'avenue de la gare, du chef des diverses suspensions de travaux ordonnées, tant par les autorités judiciaires qu'administratives.

2° A payer en conséquence en leur lieu et place à M. Fol-